



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 06. September 2022			Nr. 31/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
232	10.08.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) in Ochtrup	351 – 352
233	01.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17611, 51-14-23-17612 und 51-14-23-17613	353
234	01.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124391780	353
235	01.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 14.09.2022	354 – 355
236	02.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124064393	355
237	06.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124238874	356

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

232. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Firma Repower-Windpark ST 62 GbR, Weiner 246, 48607 Ochtrup, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) in 48607 Ochtrup an den Standorten Gemarkung Ochtrup, Flur 43, Flurstück 141 (WEA 1) und Flur 44, Flurstück 140 (WEA 2). Die beantragten WEA weisen eine jeweilige Nennleistung von 6 MW auf, wobei die Nabenhöhe 125 m beträgt und der Rotordurchmesser bei 150 m liegt. Die Gesamthöhe der WEA über Erdboden beträgt jeweils 200 m.

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt werden ab dem 19.09.2022 bis zum Ablauf des 18.10.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ochtrup, Fachdienst Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Raum 19 und beim Kreis Steinfurt, Zimmer A 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen, bei der auch die Zugangsvoraussetzungen, z.B. Maskenpflicht, abzustimmen sind. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1456 oder 1413 bzw. an die Stadt Ochtrup unter der Telefonnummer 02553/73-350.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (Ablauf des 18.11.2022) auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung bzgl. des naturschutzrechtlichen Eingriffs, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schattenwurfprognose, Schallimmissionsprognose, Angaben zum Einsatz eines Eiserkennungssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Hinweis auf die Anfordermöglichkeit des Gutachtens zur Beurteilung möglicher optisch bedrängender Wirkungen

der Windenergieanlagen i.V.m. einer Luftbildaufnahme unter Darstellung relevanter Abstände, Gutachten zur Beurteilung der WEA als umgebungsbedingte Gefahrenquellen, Brandschutzkonzept, Turbulenzgutachten.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Ochtrup ab dem 19.09.2022 bis zum Ablauf des 18.11.2022 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt-undplanungsamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin kann dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 07.12.2022, um 09:00 Uhr wird im Sitzungssaal „Rathaus II“ der Stadt Ochtrup, Gausebrink 71, 48607 Ochtrup ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 10.08.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0014/21/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 31/2022/232

233. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17611, 51-14-23-17612 und 51-14-23-17613

Gegen Herrn Besik Beroshvili, zuletzt wohnhaft in Georgien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.09.2022 (Az.: 51-14-23-17611, 51-14-23-17612 und 51-14-23-17613) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2022/233

234. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124391780

Gegen Herrn Andres Irurre Wolfisberg, zuletzt wohnhaft in 49082 Osnabrück, Wörthstr. 70, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.07.2022 (Az: 124391780) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2022/234

235. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 5. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 14.09.2022 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.05.2022
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft
3. Bauantrag "Remise mit Pelletheizung";
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des LP III Lienen
4. Ausweisung des LSG Schöppinger Rücken durch die Bezirksregierung Münster
5. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem in der NSG- VO „Lengericher Osning“ festgesetzten Verbot das Gebiet abseits von Wegen zu betreten für die KITA Hohner Hohner Kinderhaus e.V. zur Durchführung einer Waldwoche im Zeitraum 17.10 – 21.10. 2022
6. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot der Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW
hier: Teilweise Beseitigung einer Hecke im Bebauungsplan Nr. 70 „Südlich August-Kümpers-Straße“ der Gemeinde Wettringen
7. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW
hier: Teilweise Beseitigung einer Wallhecke im Bebauungsplan Nr. 130 „Baarentelgen Süd“ der Stadt Rheine
8. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 68 „Neuenkirchener Straße – westlich Aantstraße, Teile gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zu beseitigen.
9. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung bzw. Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW

hier: Beseitigung einer Hecke und teilweise Beseitigung einer weiteren Hecke im Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Süd“ der Gemeinde Nordwalde

10. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2, 11, 12, 16 der Naturschutzgebiets-Verordnung „Alte Fahrt“ vom 09.04.2013
Hier: Umsetzung von Kontroll- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets „Alte Fahrt“ zur Vermeidung und Minderung von Überzugswirkungen der Bauwasserhaltung zur Errichtung der Grubenwasseraufbereitungsanlage der RAG Ibbenbüren auf dem Grundstück Gem. Hörstel, Flur 11, Flurstücke 30, 33 u 114 auf das angrenzende NSG
11. Ergebnisse des Runden Tisches Biodiversität
12. Generelles Verbot für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern
13. Informationen

Steinfurt, 01.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2022/235

236. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124064393

Gegen Herrn Radu Scerbina, zuletzt wohnhaft in 48465 Schüttorf, Emsbürener Straße 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.08.2022 (Az: 124064393) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2022/236

237. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124238874

Gegen Frau Ann-Sophie Solisch, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hansaring 85, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.07.2022 (Az: 124238874) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2022/237